

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Behörde zur Aufsicht über den Reisesicherungsfonds sowie über die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens

(Reisesicherungsfondsaufsichtsverordnung – RSFAV)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) sieht für die Insolvenzsicherung im Reiserecht einen Systemwechsel vor. Die Insolvenzsicherung wird künftig weitgehend über einen Reisesicherungsfonds erfolgen, der ein Fondsvermögen verwaltet, in das die Reiseveranstalter einzahlen.

Der Reisesicherungsfonds wird dabei von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft betrieben werden (§ 2 Absatz 2 und 3 des Reisesicherungsfondsgesetzes – RSG). Aufsichtsbehörde wird jedenfalls in der Anfangsphase das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sein (§ 18 RSG). Die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind in § 19 RSG geregelt.

Das RSG enthält darüber hinaus aber keine näheren Regelungen zur Ausgestaltung der Aufsicht und auch keine Regelungen zur Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens. Solche Regelungen sind jedoch für den ordnungsgemäßen Betrieb des Reisesicherungsfonds und dessen Beaufsichtigung erforderlich und müssen daher bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds, die für den 1. November 2021 vorgesehen ist, noch getroffen werden.

B. Lösung

§ 23 Absatz 1 Nummer 3 RSG ermächtigt das BMJV, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu treffen. Auf dieselbe Weise können nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 RSG Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufbewahrung des Fondsvermögens getroffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über den Reisesicherungsfonds entsteht im BMJV ab dem Haushaltsjahr 2022 ein Personalmehrbedarf, der voraussichtlich zu zusätzlichen Haushaltsausgaben i. H. v. 300.419 Euro pro Jahr führen wird. Dies beruht auf der An-

nahme, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben der folgende Bedarf an Planstellen im höheren und gehobenen Dienst entsteht: eine halbe Stelle B 3, eine Stelle A 15, eine Stelle A 13g.

Nach Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs eines Reisesicherungsfonds wird außerdem eine sachverständige Beratung des BMJV bei der Aufsichtstätigkeit und der damit verbundenen administrativen Begleitung des Aufbaus des Reisesicherungsfonds erforderlich sein. Die hierfür anfallenden Kosten werden für 2021 auf 104.720 Euro und für 2022 auf 392.700 Euro, jeweils inklusive Mehrwertsteuer, geschätzt. Der Mehrbedarf in 2021 wird aus vorhandenen Mitteln bestritten werden, für 2022 ist jedoch mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in der angegebenen Höhe zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der mit dem Systemwechsel der Insolvenzversicherung im Reiserecht von der bisherigen Versicherungslösung hin zu einem Reisesicherungsfonds insgesamt verbunden ist, wird in der Gesetzesbegründung zum RSG mit jährlich etwa 95 Millionen Euro beziffert.

Dieser Aufwand umfasst auch die durch diese Verordnung verursachten Kosten des Reisesicherungsfonds für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und die Kosten für die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens; auf Ziffer VI. Nummer 4 Buchstabe b der Begründung zum Entwurf des RSG, Bundestagsdrucksache 19/28172, wird Bezug genommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde wird im BMJV ab 2022 voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von 226.400 Euro jährlich anfallen. Hinzu kommen Kosten für sachverständige Beratung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben zu D. Bezug genommen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Behörde zur Aufsicht über den Reisesicherungsfonds sowie über die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens

(Reisesicherungsfondsaufsichtsverordnung – RSFAV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 1 des Reisesicherungsfondsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt nach Maßgabe des § 19 des Reisesicherungsfondsgesetzes den gesamten Geschäftsbetrieb des Reisesicherungsfonds sowie die Funktionen, die dieser an Dritte ausgegliedert hat (§ 5 der Reisesicherungsfondsverordnung).

§ 2

Adressaten von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

Zur Verhinderung oder Beseitigung von Missständen im Sinne des § 19 des Reisesicherungsfondsgesetzes kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen gegenüber

1. dem Reisesicherungsfonds und den Mitgliedern seiner Organe,
2. den Gesellschaftern und Beschäftigten des Reisesicherungsfonds sowie
3. dem Treuhänder für das Fondsvermögen.

Satz 1 gilt auch für Maßnahmen gegenüber sonstigen Personen, die nach den Bestimmungen des Reisesicherungsfondsgesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Aufgaben wahrnehmen oder Pflichten innehaben. Hierunter fallen auch Dritte, an die der Reisesicherungsfonds Funktionen ausgegliedert hat.

§ 3

Informationsverlangen der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann vom Reisesicherungsfonds sowie von Dritten, an die der Reisesicherungsfonds Funktionen ausgegliedert hat, alle Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Aufsichtsbehörde kann dem Reisesicherungsfonds und Dritten gemäß Satz 1 für die Übermittlung der Informationen eine Frist setzen und geeignete Vorgaben zur Form machen, in der die Informationen zu übermitteln sind.

(2) Die übermittelten Informationen müssen vollständig, aktuell, genau und verständlich sein. Sie müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität des Informationsgegenstands und den mit diesem einhergehenden Risiken Rechnung tragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Reisesicherungsfonds einmalige oder regelmäßige Berichte und Zusammenstellungen zu bestimmten Vorgängen des Geschäftsbetriebs erstellt, insbesondere:

1. Berichte zur Überprüfung der Leitlinien (§ 4 Absatz 4 der Reiseversicherungsfondsverordnung), der Allgemeinen Absicherungsbedingungen (§ 8 Absatz 3 der Reisesicherungsfondsverordnung) und des Geschäftsplans (§ 9 Absatz 2 der Reisesicherungsfondsverordnung),
2. Berichte der Inhaber der Schlüsselfunktionen (§ 4 Absatz 1 und 2 der Reisesicherungsfondsverordnung),
3. Aufstellungen zu Absicherungsverträgen, Schäden, dem Fondsvermögen und sonstigen relevanten Kennzahlen.
4. Prognoserechnungen sowie Abweichungsrechnungen und Hochrechnungen zu den Prognosen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Reisesicherungsfonds bestimmte beabsichtigte, bevorstehende oder bekannt gewordene Vorgänge unaufgefordert und unverzüglich anzeigen muss, insbesondere:

1. die Absicht, einen Geschäftsführer zu bestellen oder eine für eine Schlüsselfunktion verantwortliche Person oder ein Mitglied des Beirats zu benennen (§ 1 Absatz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 und 4 der Reisesicherungsfondsverordnung),
2. das bevorstehende Ausscheiden einer der in Nummer 1 genannten Personen,
3. beabsichtigte Änderungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 1 Absatz 4 der Reisesicherungsfondsverordnung),
4. den beabsichtigten Abschluss oder die beabsichtigte Beendigung oder Änderung eines Ausgliederungsvertrags, einschließlich des Vertrags mit einem Finanzdienstleistungsinstitut über die Verwaltung des Fondsvermögens gemäß § 10 Absatz 4,
5. die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung eines Abschlussprüfers,
6. die beabsichtigte Änderung der Organisationsstruktur zur Schadensabwicklung (§ 7 Absatz 1 der Reisesicherungsfondsverordnung),
7. die beabsichtigte Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 10 des Reisesicherungsfondsgesetzes),
8. die Absicht, einen Teil des Zielkapitals durch unwiderrufliche Kreditzusage zu bilden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Reisesicherungsfondsgesetzes), diesen Anteil zu erhöhen oder zu ermäßigen,
9. die beabsichtigte Ablehnung des Abschlusses eines Absicherungsvertrags oder die beabsichtigte Kündigung eines Absicherungsvertrags,
10. die beabsichtigte Bestimmung oder Änderung von Maßgaben zur Abgrenzung des kurzfristig benötigten Teils des Fondsvermögens vom übrigen Fondsvermögen (§ 10 Absatz 1 und 2),

11. die beabsichtigte Aufnahme eines Kredites unter Angabe, ob dieser unter die staatliche Absicherung gemäß § 22 des Reisesicherungsgesetzes fallen soll,
12. das Bekanntwerden von Tatsachen oder Entwicklungen, die die Leistungsfähigkeit des Reisesicherungsfonds gefährden können.

§ 4

Anordnungsbefugnis für Unterrichtungen bei drohendem oder eingetretenem Schadensfall

(1) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Reisesicherungsfonds sie unverzüglich unterrichten muss, sobald ihm Umstände bekannt werden, die die Insolvenz eines abgesicherten Reiseanbieters begründen oder deren baldigen Eintritt befürchten lassen.

(2) Werden der Aufsichtsbehörde Umstände gemäß Absatz 1 bekannt, so kann sie anordnen, dass der Reisesicherungsfonds den für die Schadensregulierung erforderlichen organisatorischen Aufwand und Mittelbedarf feststellen und der Aufsichtsbehörde mitteilen muss. Zusätzlich kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Reisesicherungsfonds darlegen muss, wie er den Mittelbedarf decken und den organisatorischen Aufwand bewältigen möchte.

§ 5

Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von dem Reisesicherungsfonds, den Mitgliedern seiner Organe und seinen Beschäftigten Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage oder die Übersendung von Geschäftsunterlagen, insbesondere sämtlicher Formblätter und sonstiger Druckstücke, einschließlich solcher in elektronischer Form, die der Reisesicherungsfonds im Verkehr mit Reiseanbietern und Reisenden verwendet, zu verlangen. Satz 1 gilt auch gegenüber jenen Dritten, an die der Reisesicherungsfonds Funktionen ausgliedert hat.

(2) Wer auf Grund eines Verlangens nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner im § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 6

Genehmigungspflichten

(1) Die folgenden Vorgänge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. der Beschluss der Gesellschafter zur Auflösung des Reisesicherungsfonds (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Reisesicherungsfondsgesetzes),
2. eine Änderung des Geschäftsplans (§ 9 der Reisesicherungsfondsverordnung).

(2) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass durch den jeweiligen Vorgang die Befriedigung der Ansprüche der Reisenden nicht beeinträchtigt wird, das Fondsvermögen nicht gefährdet wird und einzelne Reiseanbieter nicht benachteiligt werden.

§ 7

Verwarnung und Abberufung von Personen

(1) Verstößt der Reisesicherungsfonds gegen Bestimmungen des Reisesicherungsfondsgesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde, so kann die Aufsichtsbehörde die Geschäftsführer des Reisesicherungsfonds sowie Personen, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Schlüsselfunktion (§ 4 Absatz 1 und 2 der Reisesicherungsfondsverordnung) tragen, verwarnen. Die Verwarnung muss den entscheidungsrelevanten Sachverhalt feststellen und den hierdurch begründeten Verstoß benennen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Geschäftsführers des Reisesicherungsfonds oder einer Person, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Schlüsselfunktion trägt (§ 4 Absatz 1 und 2 der Reisesicherungsfondsverordnung), verlangen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die jeweilige Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reisesicherungsfondsverordnung beziehungsweise des § 4 Absatz 2 der Reisesicherungsfondsverordnung nicht erfüllt,
2. die jeweilige Person vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen des Reisesicherungsfondsgesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und die Person ihr Verhalten trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Mitglieds des Beirats verlangen und diesem die Ausübung der Beiratstätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 der Reisesicherungsfondsverordnung nicht erfüllt oder einer mit der Beiratstätigkeit unvereinbaren Tätigkeit für einen Reiseanbieter (§ 10 Absatz 3 der Reisesicherungsfondsverordnung) nachgeht.

§ 8

Prüfungen in den Geschäftsräumen; Einberufung von Gesellschafterversammlungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen des Reisesicherungsfonds oder derjenigen Dritten, auf die der Reisesicherungsfonds Funktionen ausgegliedert hat, Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen,
2. an von ihr durchgeführten Prüfungen gemäß Nummer 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beteiligen oder mit der Durchführung solcher Prüfungen zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß,

3. die Einberufung von Gesellschafterversammlungen anzuordnen und hierzu Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist; sie kann außerdem die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangen.

(2) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die nach Absatz 1 Nummer 2 beteiligten oder beauftragten Personen dürfen die Geschäftsräume für Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nur innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen.

(3) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 zu dulden.

§ 9

Grundsätze zur Anlage des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen muss risikoarm, hochliquide und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Angestrebt wird eine möglichst große Sicherheit der Anlage bei angemessener Rentabilität.

§ 10

Zulässige Anlagegegenstände und Ausgliederung der Fondsverwaltung

(1) Derjenige Teil des Fondsvermögens, der kurzfristig für Zwecke des § 3 des Reisesicherungsfondsgesetzes benötigt wird, ist vom Reisesicherungsfonds als Bargeld und Sichteinlagen bei CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes vorzuhalten.

(2) Im Übrigen ist das Fondsvermögen in auf Euro lautenden, hochliquiden und risikoarmen Schuldtiteln anzulegen, die innerhalb von maximal sieben Arbeitstagen vollständig liquidiert werden können. Risikoarme Schuldtitel sind alle Titel, die unter die erste oder zweite Kategorie der Tabelle 1 des Artikels 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist, fallen. Entnahmen aus diesem Teil des Fondsvermögens sind nur zulässig, soweit dies für die Zwecke des § 3 des Reisesicherungsfondsgesetzes erforderlich ist.

(3) Sofern aus der Anlage des Fondsvermögens Erträge erzielt werden können, gelten für diese dieselben Bestimmungen wie für das übrige Fondsvermögen.

(4) Der Reisesicherungsfonds betraut ein geeignetes Finanzdienstleistungsinstitut, welches Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes betreibt, mit der Verwaltung nach Absatz 2.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann dem Reisesicherungsfonds gestatten, die Anlage des Fondsvermögens gemäß den Absätzen 2 und 4 nicht unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens am 1. Juli 2022 zu beginnen. Bis dahin ist das Fondsvermögen vollständig gemäß Absatz 1 vorzuhalten.

Treuhänder für das Fondsvermögen

(1) Zur Überwachung der Anlage des Fondsvermögens gemäß § 10 und dessen sicherer Aufbewahrung sind ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter für den Treuhänder zu bestellen.

(2) Für den Stellvertreter gelten die Vorschriften über den Treuhänder entsprechend.

(3) Wer als Treuhänder vorgesehen ist, muss der Aufsichtsbehörde vor der Bestellung benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person benannt wird. Wird von der Geschäftsführung keine andere Person als Treuhänder benannt oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung dieser neu benannten Person Bedenken, so kann sie den Treuhänder selbst bestellen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken dagegen hat, dass ein bestellter Treuhänder sein Amt weiter verwaltet.

(4) Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und dem Reisesicherungsfonds über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Aufgaben und Befugnisse des Treuhänders

(1) Der Treuhänder prüft, ob die Aufteilung und Anlage des Fondsvermögens sowie die Entnahmen aus diesem den Vorgaben des § 10 Absatz 1 und 2 entsprechen.

(2) Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, dem Treuhänder auf Verlangen vollständig, aktuell, genau und verständlich Auskunft über Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge des Reisesicherungsfonds zu erteilen. Der Treuhänder kann außerdem jederzeit in sämtliche Aufzeichnungen des Reisesicherungsfonds und des Finanzdienstleistungsinstituts gemäß § 10 Absatz 4 Einsicht nehmen, soweit diese sich auf die Verwaltung des Fondsvermögens oder die Gründe für Zahlungen beziehen.

(3) Der Reisesicherungsfonds darf über das nach § 10 Absatz 2 angelegte Fondsvermögen nur mit schriftlicher Einwilligung des Treuhänders verfügen. Dies ist auch in dem Vertrag zwischen dem Reisesicherungsfonds und dem Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 10 Absatz 4 festzuhalten.

(4) Der Treuhänder hat, ohne dass diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung des Reisesicherungsfonds berufenen Stellen berührt, im Jahresabschluss unter der Bilanz zu bestätigen, dass das Fondsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann von dem Treuhänder Auskunft verlangen. § 3 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

Nebenbestimmungen; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

(1) Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde, die auf Grund des Reisesicherungsfondsgesetzes oder einer auf Grund des Reisesicherungsfondsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erlassen werden, können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 8 Absatz 2 sowie nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Reisesicherungsfondsgesetz, die die Anlage des Fondsvermögens nach § 10 oder Auskunftsverlangen hierüber nach § 5 betreffen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der geplanten Verordnung ist es, die für den Betrieb des Reisesicherungsfonds und dessen Beaufsichtigung notwendigen näheren Regelungen zum Aufsichtsregime sowie zur Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens zu treffen. Diese Regelungen sind notwendig, damit der Reisesicherungsfonds bei Aufnahme seines Geschäftsbetriebs über geeignete Vorgaben für den Umgang mit dem Fondsvermögen verfügt und Misstände beim Reisesicherungsfonds durch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde verhindert beziehungsweise beseitigt werden können. Der durch § 19 RSG gesetzte Rahmen für die Aufsichtstätigkeit ist hierbei einzuhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nachdem die Generalklausel für die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bereits gesetzlich geregelt ist (§ 19 RSG) enthält die geplante Verordnung insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Adressaten der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 2),
- Informations-, Berichts- und Auskunftspflichten, damit die Aufsichtsbehörde von den für die Aufsicht relevanten Tatsachen Kenntnis erlangt (§§ 3 bis 5),
- Genehmigungspflichten für besonders sensibler Vorgänge (§ 6)
- Verwarnung und Abberufung von Geschäftsführern, Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen und Mitgliedern des Beirats (§ 7),
- Prüfungen in den Geschäftsräumen des Reisesicherungsfonds und Einberufung von Gesellschafterversammlungen unter Teilnahme der Aufsichtsbehörde (§ 8),
- Maßgaben für die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens (§§ 9 bis 12).

Die Regelungen zur Aufsicht orientieren sich dabei in weiten Teilen an den Regelungen zur Versicherungsaufsicht, da der Geschäftsgegenstand des Reisesicherungsfonds und die damit verbundenen Risiken denen eines Versicherungsunternehmens ähneln. Die für den Reisesicherungsfonds vorgesehene Finanzierung der Schadensregulierung aus einem Fondsvermögens, für das ein bestimmtes Zielkapital angestrebt wird, ist jedoch ein wesentlicher Unterschied zur Organisation eines Versicherungsunternehmens. Hier bestehen strukturelle Ähnlichkeiten zur Regelung zur Einlagensicherung der CRR-Kreditinstitute im Einlagensicherungsgesetz (EinSiG). Aus diesem Grunde orientieren sich die Regelungen zur Anlage des Fondsvermögens (§§ 9, 10) und zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde bei drohenden Schadensfällen (§ 4) in erheblichen Teilen am EinSiG.

III. Alternativen

Mit dem Erlass der Verordnung wird ein gesetzlicher Auftrag erfüllt. Insofern stellt sich die Frage nach Alternativen hier nicht.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich vor allem aus § 23 Absatz 1 Nummer 3 RSG (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde) sowie § 23 Absatz 2 Nummer 2 RSG (Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens). Allerdings ist bei einzelnen Regelungen auch die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds mit betroffen (§§ 10 bis 12), weswegen auch § 23 Absatz 1 Nummer 1 RSG als Rechtsgrundlage der Verordnung angegeben wird. Nach den genannten Rechtsgrundlagen verordnet das BMJV im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMWi. Eine Beteiligung des Bundesrates ist nicht vorgesehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das RSG setzt Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) um.

Indem diese Verordnung Vorgaben des RSG weiter ausgestaltet, setzt auch sie Recht der Europäischen Union um, geht über die Vorgaben der Richtlinie indes nicht hinaus.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über den Reisesicherungsfonds entsteht im BMJV ab dem Haushaltsjahr 2022 ein Personalmehrbedarf, der voraussichtlich zu zusätzlichen Haushaltsausgaben i.H.v. 300.419 Euro pro Jahr führen wird. Dies beruht auf der Annahme, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben der folgende Bedarf an Planstellen im höheren und gehobenen Dienst entsteht: Eine halbe Stelle B 3, 1 Stelle A 15, 1 Stelle A 13g.

Nach Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs eines Reisesicherungsfonds wird außerdem eine sachverständige Beratung des BMJV bei der Aufsichtstätigkeit und der damit verbundenen administrativen Begleitung des Aufbaus des Reisesicherungsfonds erforderlich sein. Die hierfür anfallenden Kosten werden für 2021 auf 104.720 Euro und für 2022 auf 392.700 Euro, jeweils inklusive Mehrwertsteuer, geschätzt. Der Mehrbedarf in 2021 wird aus vorhandenen Mitteln bestritten werden, für 2022 ist jedoch mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in der angegebenen Höhe zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den Bürgern fallen durch die geplante Verordnung keine finanziellen Be- oder Entlastungen an.

Der mit dem Systemwechsel der Insolvenzversicherung im Reiserecht von der bisherigen Versicherungslösung zu einem Reisesicherungsfonds für die Wirtschaft insgesamt verbundene Erfüllungsaufwand wird in der Gesetzesbegründung zum RSG mit jährlich etwa 95 Millionen Euro beziffert.

Dieser Aufwand umfasst auch die durch diese Verordnung verursachten Kosten des Reisesicherungsfonds für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und die Kosten für die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens; auf Ziffer VI. Nummer 4 Buchstabe b der Begründung zum Entwurf des RSG wird Bezug genommen.

Bei der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde handelt es sich um eine neue Daueraufgabe des BMJV. Es wird damit gerechnet, dass diese mit 1,5 Stellen im höheren Dienst und einer Stelle im gehobenen Dienst bewältigt werden kann. Danach ergibt sich für 2022 ein voraussichtlicher zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von 226.400 Euro (Höherer Dienst: 300 Arbeitstage mit je 8 Arbeitsstunden zu 65,40 Euro, gehobener Dienst: 200 Arbeitstage mit je 8 Arbeitsstunden zu 43,40 Euro). Hinzu kommen die Kosten für die sachverständige Beratung bei der Aufsichtstätigkeit. Auf die Ausführungen oben zu 3. wird Bezug genommen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft sind durch die geplante Verordnung nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Entwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

Jedoch soll spätestens nach fünf Jahren eine umfassende Evaluierung des neuen Systems der Insolvenzversicherung im Reiserecht erfolgen. Dazu gehört auch eine Evaluierung dieser Verordnung. Dabei soll beurteilt werden, ob mit der Neugestaltung eine effektive Insolvenzversicherung erreicht wurde.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift stellt klar, dass die in § 19 RSG geregelte Missstandsaufsicht den gesamten Geschäftsbetrieb des Reisesicherungsfonds, einschließlich der auf Dritte ausgelagerten

Funktionen, betrifft. Hieraus ergibt sich auch der Anwendungsbereich der in der Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Zu § 2 (Adressaten von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde)

§ 19 RSG ermächtigt die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zu treffen, worunter sowohl Verwaltungsakte als auch schlichtes Verwaltungshandeln (z.B.: Hinweise, Anregungen, Mitteilen von Rechtsansichten) zu verstehen sind. In der vorliegenden Vorschrift wird geregelt, an welchen Adressatenkreis diese Maßnahmen gerichtet werden können. Es sind dies sämtliche Personen, die nach dem Reisesicherungsfondsgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen Aufgaben beziehungsweise Pflichten haben, die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Reisesicherungsfonds relevant sind. Die Maßnahmen müssen sich selbstverständlich auf den Pflichtenkreis der jeweiligen Adressaten beziehen (z.B.: Auskunftspflicht von Beschäftigten des Reisesicherungsfonds gemäß § 5).

Zu § 3 (Informationsverlangen der Aufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1 und 2

Bei § 3 Absatz 1 und 2 handelt es sich um die an § 43 VAG angelehnte Generalnorm zu den Informationspflichten.

Soweit die Aufsichtsbehörde Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind der Reisesicherungsfonds und Dritte, an die Funktionen des Reisesicherungsfonds übertragen wurden, zu deren Übermittlung verpflichtet. Absatz 2 regelt dann die Anforderung an den Inhalt der Information sowie die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde Fristen festzusetzen und eine geeignete Form der Informationsübermittlung zu bestimmen. Bezüglich des Inhalts wird auf das Proportionalitätsprinzip Bezug genommen, damit der mit der Informationszusammenstellung verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Wichtigkeit der Information für die Aufsichtstätigkeit steht.

Zu Absatz 3

In Konkretisierung von Absatz 1 legt Absatz 3 fest, dass die Aufsichtsbehörde die Erstellung von Berichten, Berechnungen und weitere Zusammenstellungen von Informationen verlangen kann. Sodann listet Absatz 1 die im RSG und der Reisesicherungsfondsverordnung (RSFV) geregelten Berichtspflichten auf (Nummer 1 bis Nummer 4) und legt dabei teilweise Frequenz und Fälligkeit der Berichte näher fest. Sodann sind in Nummer 5 und 6 zwei Berichtspflichten neu geregelt. Die monatlichen Aufstellungen zu Absicherungsverträgen und Fondsvermögen sowie Krediten sollen es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Geschäftsentwicklung des Reisesicherungsfonds zeitnah zu verfolgen. Hierbei geht es insbesondere darum, ungünstige Abweichungen vom Finanzierungsplan frühzeitig zu erkennen, damit die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls hierauf reagieren kann.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ist an § 47 VAG angelehnt. Sie sieht eine Anordnungsbefugnis für die Aufsichtsbehörde vor, dass der Reisesicherungsfonds nicht genehmigungsbedürftige aber für den Geschäftsbetrieb dennoch besonders wichtige Entscheidungen im Vorhinein der Aufsichtsbehörde anzeigen muss. Die Aufsichtsbehörde erhält dadurch die Gelegenheit hierauf zu reagieren und gegebenenfalls den Eintritt von Missständen zu vermeiden. Um die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise eine nachträgliche Abberufung eines Geschäftsführers zu vermeiden, soll der Reisesicherungsfonds vor Umsetzung seiner Absicht – idealerweise in Absprache mit der Aufsichtsbehörde – eine angemessene Zeit abwarten. Die Aufsichtsbehörde kann, falls geboten, auch entsprechende Anordnungen erteilen.

Ein Sonderfall ist die Regelung unter Nummer 14, wonach der Aufsichtsbehörde bekannt gewordene Tatsachen oder Entwicklungen anzuzeigen wären, die die Leistungsfähigkeit des Reisesicherungsfonds gefährden können. Dies können beispielsweise Entwicklungen sein, die mittelfristig eine hohe Anzahl von zeitnah aufeinanderfolgenden Schadensfällen befürchten lassen. Die Anzeige soll der Aufsichtsbehörde möglichst frühzeitig die Gelegenheit geben, solche unwahrscheinlichen aber möglichen Entwicklungen zu bewerten und erforderlichenfalls hierauf reagieren zu können.

Zu § 4 (Anordnungsbefugnis für Unterrichtungen bei drohendem oder eingetretenem Schadensfall)

Zentrale Aufgabe des Reisesicherungsfonds ist es, im Schadensfall die über ihn abgesicherten Reisenden unverzüglich zu repatriieren beziehungsweise zu entschädigen. Damit die Aufsichtsbehörde möglichst frühzeitig von eingetretenen oder drohenden Schadensfällen Kenntnis erlangt und damit die Möglichkeit hat, dessen ordnungsgemäße Abwicklung zu prüfen, kann sie eine Anzeigepflicht anordnen.

Damit die Aufsichtsbehörde nachvollziehen kann, ob für die Schadensabwicklung die notwendigen Schritte unternommen werden, kann die Aufsichtsbehörde zudem anordnen, dass der Reisesicherungsfonds den zur Schadensregulierung erforderlichen Mittelbedarf und organisatorischen Aufwand mitteilt. Weiterhin kann die Aufsichtsbehörde auch bestimmen, dass der Reisesicherungsfonds darlegen muss, wie der Mittelaufwand gedeckt und der organisatorische Aufwand bewältigt werden soll. Dies kann insbesondere geboten sein, wenn es um einen hohen potentiellen Schaden oder komplizierte mögliche Repatriierungen geht. Die Regelung ist teilweise an § 28 EinSiG angelehnt.

Zu § 5 (Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde)

Diese an § 305 VAG angelehnte Vorschrift ergänzt und konkretisiert § 3 Absatz 1 und 2, insbesondere ist der Kreis der Verpflichteten hier weiter. Es werden bestimmte Auskunfts- und Überlassungspflichten zu Unterlagen festgesetzt, ohne hierbei den durch § 19 Reisesicherungsgesetz gesetzten Rahmen zu verlassen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird insbesondere durch die in Absatz 3 geregelten Auskunftsverweigerungsrechte abgesichert.

Zu § 6 (Genehmigungspflichten)

Ergänzend zu den bereits im RSG geregelten Genehmigungspflichten (§§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 3 Satz 2, 21, 22 Absatz 3 RSG) werden hier für besonders sensible Vorgänge, bei deren Vollziehung sich die in § 19 Reisesicherungsfondsgesetz aufgeführten Gefahren sich in hohem Maße realisieren können, weitere Genehmigungspflichten bestimmt. Die Auflösung eines Reisesicherungsfonds ist ein außergewöhnlicher Vorgang, durch den insbesondere die, gegebenenfalls erst durch zukünftige Schadensfälle erforderliche, Befriedigung von Ansprüchen von Reisenden oder das Fondsvermögen insgesamt gefährdet werden kann. Der Geschäftsplan legt fest, wie die gesetzlichen Aufgaben des Reisesicherungsfonds erfüllt werden sollen (§ 9 RSFV) und die Geeignetheit seines Inhalts ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs (vgl. § 12 RSG und §§ 14, 15 RSFV).

Zu § 7 (Verwarnung und Abberufung von Personen)

Die Abberufung von Geschäftsführern und Personen die Schlüsselfunktionen wahrnehmen sind besonders sensible und einschneidende mögliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, die näherer Regelung bedürfen. Dies geschieht in vorliegender – an § 303 VAG angelehnter – Vorschrift. Diese legt nähere Voraussetzungen für solche Abberufungen fest und gibt

der Aufsichtsbehörde, als milderes Mittel für geeignete Fälle, die Möglichkeit der Verwarnung. Absatz 3 regelt zudem die Voraussetzungen für eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats.

Zu § 8 (Prüfungen in den Geschäftsräumen; Einberufung von Gesellschafterversammlungen)

Zur Erlangung der notwendigen Informationen und Beweismittel für Maßnahmen nach § 19 RSG und zur Überprüfung der Richtigkeit der vom Reisesicherungsfonds und Dritten erteilten Auskünfte können das Betreten von Geschäftsräumen zur Durchführung von Prüfungen und die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erforderlich sein. Die entsprechenden Maßnahmen befinden sich innerhalb des durch § 19 RSG gesetzten Rahmens für eine wirksame Missstandsaufsicht.

Zu § 9 (Grundsätze zur Anlage des Fondsvermögens)

Die wirksame Insolvenzabsicherung von Reisenden ist eine europarechtliche Verpflichtung (vergleiche Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates), die auch durch die vorliegende Verordnung umgesetzt wird. Damit das Fondsvermögen im Schadensfall sicher und rechtzeitig zur Verfügung steht, müssen – insbesondere während der Aufbauphase des Reisesicherungsfonds – bei der Anlage Risikoarmut und hohe Liquidität gewährleistet sein. Durch eine geeignete Diversifizierung werden diese beiden Aspekte im Hinblick auf das Gesamtvermögen zusätzlich gestärkt. Die Erwähnung „angemessener Rentabilität“ stellt klar, dass auch Rentabilitätsabwägungen bei der Anlage eine Rolle spielen dürfen, d.h. innerhalb des zulässigen Anlageuniversums (§ 10 Absatz 2) nicht allein die sichersten und liquidesten Papiere ausgewählt werden müssen. Insgesamt müssen die Aspekte der Sicherheit und hohen Liquidität jedoch immer im Vordergrund stehen. Dem Ordnungsgeber ist bewusst, dass dies bei der aktuellen Kapitalmarktlage zu Negativrenditen führen kann. Dies ist gegebenenfalls für eine sichere Insolvenzabsicherung in Kauf zu nehmen. Im Rahmen der in spätestens fünf Jahren durchzuführenden Evaluierung des gesamten neuen Systems der Insolvenzabsicherung von Reisenden kann geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen eine Änderung der Regeln zur Anlage des Fondsvermögens in Betracht kommt.

Zu § 10 (Zulässige Anlagegegenstände und Ausgliederung der Fondsverwaltung)

Da sämtliche Einnahmen des Reisesicherungsfonds dem Fondsvermögen zuzurechnen sind und es keine gesonderten Einnahmequellen etwa für die Finanzierung der Verwaltungskosten gibt, sind die für kurzfristige Zwecke benötigten Mittel auf geeignete Weise von den übrigen Mitteln, die angelegt werden und die vor allem im Schadensfall zur Verfügung stehen sollen, zu trennen.

Zu Absatz 1

Die für kurzfristige Zwecke benötigten Mittel sind als Bargeld und als Sichteinlagen bei CRR-Kreditinstituten vorzuhalten, damit hiermit die im Geschäftsbetrieb erforderlichen Zahlungen getätigt werden können.

Zu Absatz 2

Hier wird das Anlageuniversum für denjenigen Teil des Fondsvermögens festgelegt, der – in Abgrenzung zu Absatz 1 - nicht kurzfristig benötigt wird. Dieses Anlageuniversum ist aufgrund der gebotenen Sicherheit der Anlage (vgl. oben zu § 9) restriktiv ausgestaltet und entspricht dem der Einlagensicherung für CRR-Kreditinstitute in § 18 Absatz 1 EinSiG. Auch die Frist von sieben Arbeitstagen, innerhalb derer die Anlagen liquidierbar sein müs-

sen, stimmt mit den Regelungen der Einlagensicherung überein (vgl. § 14 Absatz 3 EinSiG). Die inhaltliche Übernahme dieser Regelungen für den Reisesicherungsfonds ist sachgerecht, da bei der Insolvenzversicherung von Reisenden, ebenso wie bei der Einlagensicherung, die Fondsmittel sicher und liquide angelegt werden müssen, damit sie im Schadensfall schnell und sicher zur Verfügung stehen. Die weitgehende Übernahme eines bereits bestehenden Regimes erleichtert auch die Handhabung und Beaufsichtigung der Verwaltung des Fondsvermögens.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass mögliche Erträge aus dem Fondsvermögen denselben Regelungen unterliegen wie das übrige Fondsvermögen.

Zu Absatz 4

Dem Reisesicherungsfonds wird hier vorgegeben, ein spezialisiertes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Verwaltung des Fondsvermögens gemäß Absatz 2 zu betrauen. Hiermit wird eine professionelle Verwaltung des Fondsvermögens sichergestellt, wobei die Beaufsichtigung des Finanzdienstleistungsinstituts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzliche Sicherheit für eine ordnungsgemäße Handhabung gewährleistet.

Zu Absatz 5

Die vorliegend geplante Verordnung wird voraussichtlich erst kurzfristig vor dem geplanten Beginn des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds am 1. November 2021 in Kraft treten. In der Anfangsphase seiner Tätigkeit steht für den Reisesicherungsfonds im Vordergrund, die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufzubauen, Absicherungsverträge zu schließen und die Übernahme von Einstandspflichten gemäß § 16 RSG zu verhandeln und umzusetzen. Die Verwaltung des Fondsvermögens ist in der Anfangsphase weniger bedeutsam, da das Fondsvermögen bei null startet und erhebliche Ausgaben für den Start der Verwaltung des Geschäftsbetriebs anfallen werden. Sollte in diesem Zusammenhang die Organisation der Verwaltung des Fondsvermögens nach Absatz 2, insbesondere die Beauftragung eines geeigneten Finanzdienstleistungsinstituts nach Absatz 4, bis zum Beginn des Geschäftsbetriebs nicht oder nur schwierig möglich sein, ermöglicht die vorliegende Regelung eine diesbezügliche Verschiebung.

Zu § 11 (Treuhand für das Fondsvermögen)

Diese Vorschrift ist an § 128 VAG angelehnt. Durch die Bestellung eines unternehmensexternen Treuhänders wird der ordnungsgemäße Umgang mit dem Fondsvermögen abgesichert.

Zu § 12 (Aufgaben und Befugnisse des Treuhänders)

Um den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Fondsvermögen beim Geschäftsbetrieb des Reisesicherungsfonds fortlaufend prüfen zu können, erhält der Treuhänder weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrechte betreffend aller Sachverhalte, die sich auf Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge beziehen.

Weiter darf über das nach § 10 Absatz 2 angelegte Fondsvermögen nur mit schriftlicher, im Vorhinein erteilter, Einwilligung verfügt werden. Dies ist durch eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Finanzdienstleister sicherzustellen.

Zu § 13 (Nebenbestimmungen, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung)

Diese an § 310 VAG angelehnte Vorschrift schafft Klarheit, dass die im Rahmen der Aufsicht erlassenen Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden können. Für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 (Betreten von Geschäftsräumen) und diesbezüglicher Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ist außerdem ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage geregelt. Auch dies entspricht der Regelung im Versicherungsaufsichtsrecht. Ein entsprechender Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gilt außerdem für Maßnahmen und Entscheidungen betreffend die Anlage des Fondsvermögens und Auskunftsverlangen hierüber.

Zu § 14 (Schlussregelung)

Aufgrund des für den 01. November 2021 geplanten Beginn des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds soll die geplante Verordnung möglichst schnell und damit an dem auf ihre Verkündung folgenden Tag, in Kraft treten.